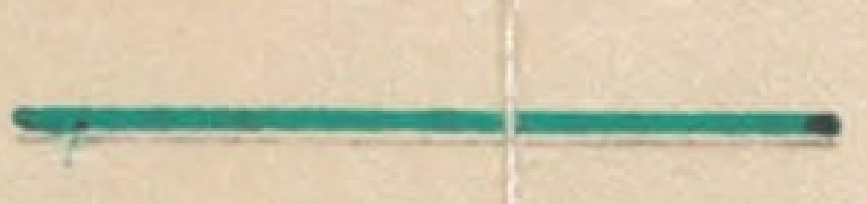
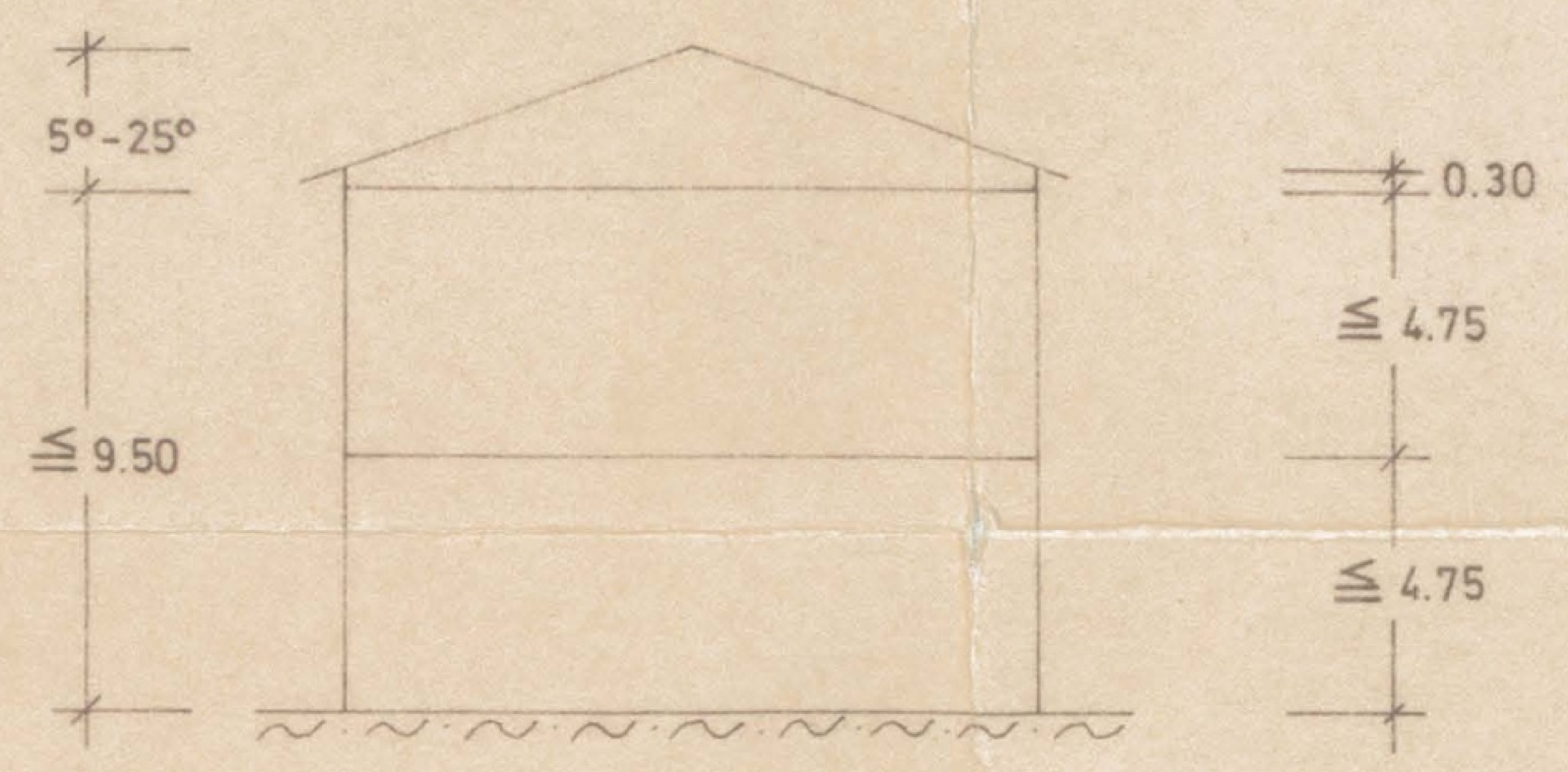
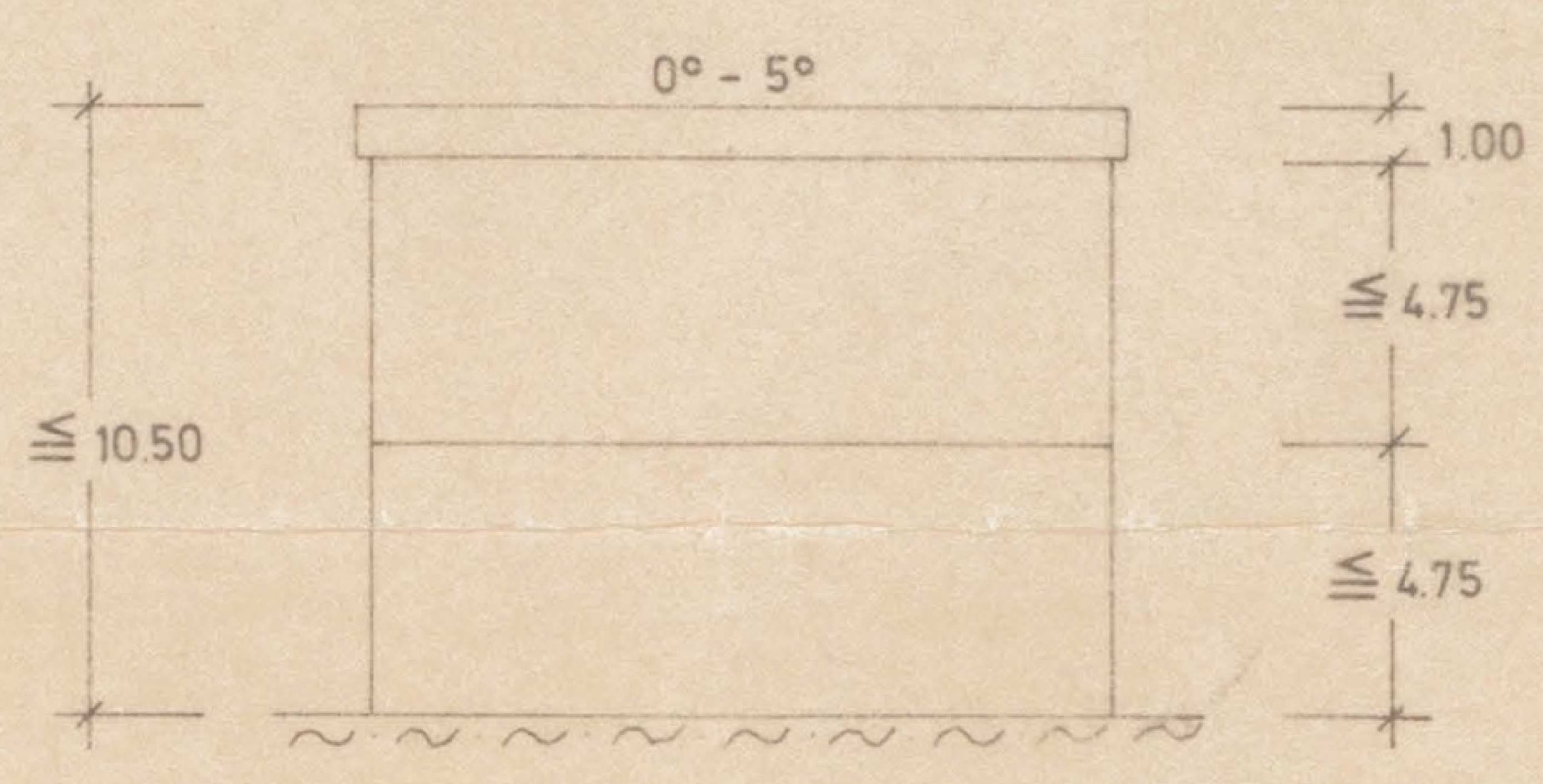


ZEICHENERKLÄRUNG:

A) für die Festsetzungen:

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  BAUGRENZE
-  GEWERBEGEBIET
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UND DACHGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
FLACH- ODER PULTDACH
- SATTELDACH



NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND - FLÄCHENZAHL	GESCHOSS - FLÄCHENZAHL
BAUWEISE (o = OFFEN)	DACHFORM

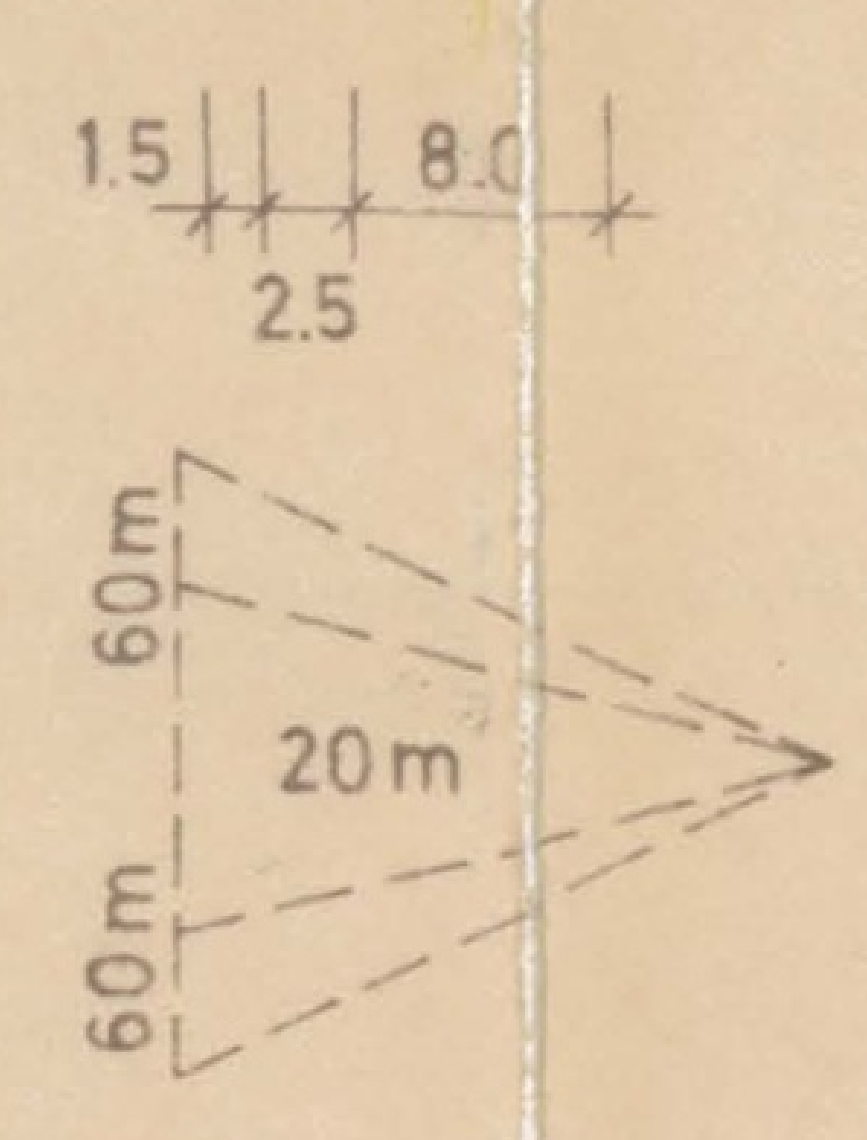
GEBOT ZUR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON HEISTERARTEN GEMÄSS ZIFF. 9)

GEBOT ZUR ERHALTUNG VORHANDENER EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN

GEBOT ZUR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG ENTSPRECHENDER LAUBBÄUME

GEBOT ZUR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG ENTSPRECHENDER STRÄUCHER UND BÜSCHE

VERBINDLICHE MASSANGABE DES STRASSENQUERSCHNITTS IN m



SICHTDREIECKE, INNERHALB VON SICHTDREIECKEN DÜRFEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART SOWIE ZÄUNE, STAPEL, HAUFEN ODER SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1,0m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.



GEPLANTE FÖW-LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN



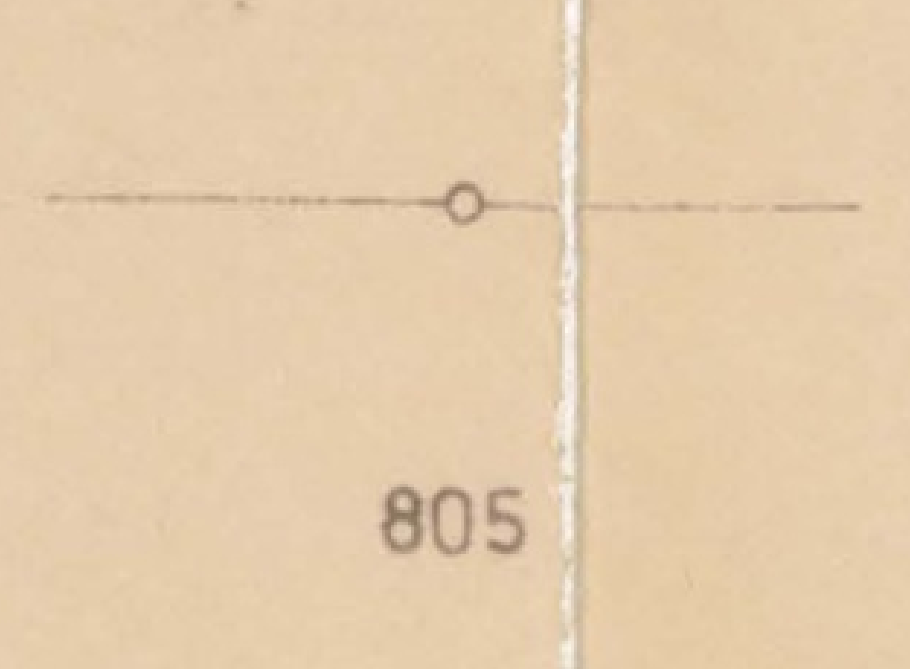
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



EMISSIONSSCHUTZBEREICH

+++++ GRENZE DES PLANFESTSTELLUNGSBEREICHES STRASSENNEUBAU ST 2236

B) für die Hinweise:



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMERN



VORSCHLAG FÜR DIE NEUEINTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE



BEZEICHNUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE



UMFORMERSTATION



GEPLANTE ABWASSERLEITUNG

Weitere Festsetzungen:

- 1) DER GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEWERBEGEBIET IM SINNE DES § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUNVO- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77. DIE AUSNAHME NACH § 8, ABS. 3, ZIFF. 1 BAUNVO WIRD BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND ZULÄSSIG, EBENSO STELLPLÄTZE UND GARAGEN NACH § 12 BAUNVO.
- 2) ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO, SOWEIT SICH NICHT GERINGERE WERTE AUS DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ERGEBEN.
- 3) ZULÄSSIG SIND FLACH-, PULT- ODER SATTELDÄCHER MIT DEN IN DER ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN ANGEgebenEN DACHNEIGUNGEN UND TRAUFGHÖHEN.
- 4) SATTELDÄCHER MIT DACHNEIGUNGEN ÜBER 20° DÜRFEN NUR MIT ZIEGELN ODER ZIEGELFARBENEN MATERIAL EINGEDECKT WERDEN.
- 5) KNIESTÖCKE MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 30 cm SIND UNZULÄSSIG.
- 6) FÜR DEN AUSSENANSTRICH DÜRFEN NUR GEDECKTE PUTZTÖNE VORGESEHEN WERDEN. AUFDINGLICHE, GLÄNZENDE UND GRELLE FARBANSTRICHE SIND UNZULÄSSIG.
- 7) ALLE EINFRIEDUNGEN SIND ALS HÖCHSTENS 2,00 m HOHE, IM SICHTDREIECK LIEGEND HÖCHSTENS 1,00 m HOHE MASCHENDRAHT- ODER SONSTIGE, DURCHBROCHENE ZÄUNE AUSZUFÜHREN. FARBGEBUNG DER ZÄUNE NUR EINFARBIG UND IN GEDECKTEN TÖNEN.
- 8) ENTLANG DER SÜDLICHEN UND WESTLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE IST ZUR ABGRENZUNG DES GEWERBEGEBIETES ZUR TALAUE DER SCHNAITTACH HIN EIN JEWEILS MINDESTENS 10 m BREITER GEHÖLZSTREIFEN ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DER STAMMUMFANG DER LAUBBÄUME SOLL MINDESTENS 10 - 12 cm BETRAGEN, DIE ANPFLANZUNG IST NACH DEN EINTRAGUNGEN IM PLANTEIL VORZUNEHMEN. DIE STRAUCHARTEN SIND ALS ZWEIMAL VERPFLANZTE, 80 - 100 cm HOHE STRÄUCHER IN REIHEN, VERSETZT ZU PFLANZEN.

FOLGENDE GEHÖLZARTEN SIND ANZUPFLANZEN:

BAUME:	EICHE	E	QUERCUS ROBUR
	ESCHE	ES	FRAXINUS EXCELSIOR
	ULME	U	ULMUS GLABRA
	BIRKE	B	BETULUS VERUCOSA
	AHORN	A	ACER PLATANOIDES
	PAPPEL	P	POPULUS CANAD. HYPR.

STRÄUCHER:	HAINBUCH	CARPINUS BETULUS
	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	SCHLEEDORN	PRUNUS SPINOSA
	TRAUBENKIRSCH	PRUNUS PADUS
	PFAFFENKÄPPCHEN	EUONYMUS EUROPAEUS
	HASELNUSS	CORYLUS AVELLANA
	HARTRIEGEL	CORNUS SANGUINEA
	LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
	SCHNEEBALL	VIBURNUM LANTANA U. OPULUS
	WEISSDORN	CRATAEGUS MONOGYNA

- 9) ENTLANG DER NEUEN STAATSSTRASSE 2236 IST DIE ANPFLANZUNG EINES MIND. 10 m BREITEN GEHÖLZSTREIFENS AN DER ÖSTLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE AUSSERHALB DER SICHTWINKELFLÄCHE VORZUNEHMEN. DIE VORGESEHENEN HEISTERARTEN SOLLTEN ZWEIMAL VERPFLANZT SEIN UND EINE HÖHE VON 1,50 - 2,00 m HABEN, DIE JUNGEPFLANZARTEN SOLLTEN MINDESTENS EINMAL VERPFLANZT UND 0,50 - 1,40 m HOCH SEIN. DIE PFLANZWEISE ERFOLGT IM DIAGONALVERBAND MIT 1/3 BAUM- UND 2/3 STRAUCHARTEN.

FOLGENDE PFLANZEN SIND ZU VERWENDEN:

HEISTERARTEN:	BIRKE	BETULA VERUCOSA
	EICHE	QUERCUS PEDUNCULATA
	PAPPEL	POPULUS TREMULA
	EBERESCHE	SORBUS ANCHUTRIA

JUNGPFLANZARTEN: FELDAHORN
SPITZAHORN
BIRKE
HAINBUCH
HASELNUSS
LIGUSTER
EICHE
HECKENROSE
SALWEIDE
EBERESCHE

ACER CAMPESTRE
ACER PLATANOIDES
BETULA VERUCOSA
CARPINUS BETULUS
CORYLUS AVELLANA
LIGUSTRUM VULGARE
QUERCUS PEDUNCULATA
ROSA CANINA
SALIX CAPREA
SORBUS ANGUARIA

- 10) ES SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG MIT EINER SCHALLEMISSION (SCHALLEISTUNGSPEL) VON LWA = 45 DB (A)/m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (NACHT-WERT) UND VON LWA = 60 DB (A)/m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (TAGWERT) NACH ENTWURF DIN 18005, TEIL 1 AUSGABE APRIL 1976. DER SCHALLSCHUTZNACHWEIS IST FÜR JEDES BAUVORHABEN BZW. JEDE ANLAGE DURCH VORLAGE EINES GUTACHTENS MIT DEM BAUANTRAG ZU FÜHREN. NICHT ZULÄSSIG SIND ANLAGEN, DIE AUFGRUND DES § 4 BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) VOM 15.03.74 (BGBl. I SEITE 721, BERICHTIGT SEITE 1193) IN VERBINDUNG MIT § 2 (ODER §§ 2 UND 4) DER VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN (4. BIMSCHV) VOM 14.02.75 (BGBl. I SEITE 499) EINER GENEHMIGUNG BEDÜRFEIN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM PLANBLATT MIT ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN, SOWIE EINEM TEXTTEIL (SATZUNG).

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES GEMEINDERATES VOM 21.5.1979. AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 14.7.1982 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN 2. Okt. 1982

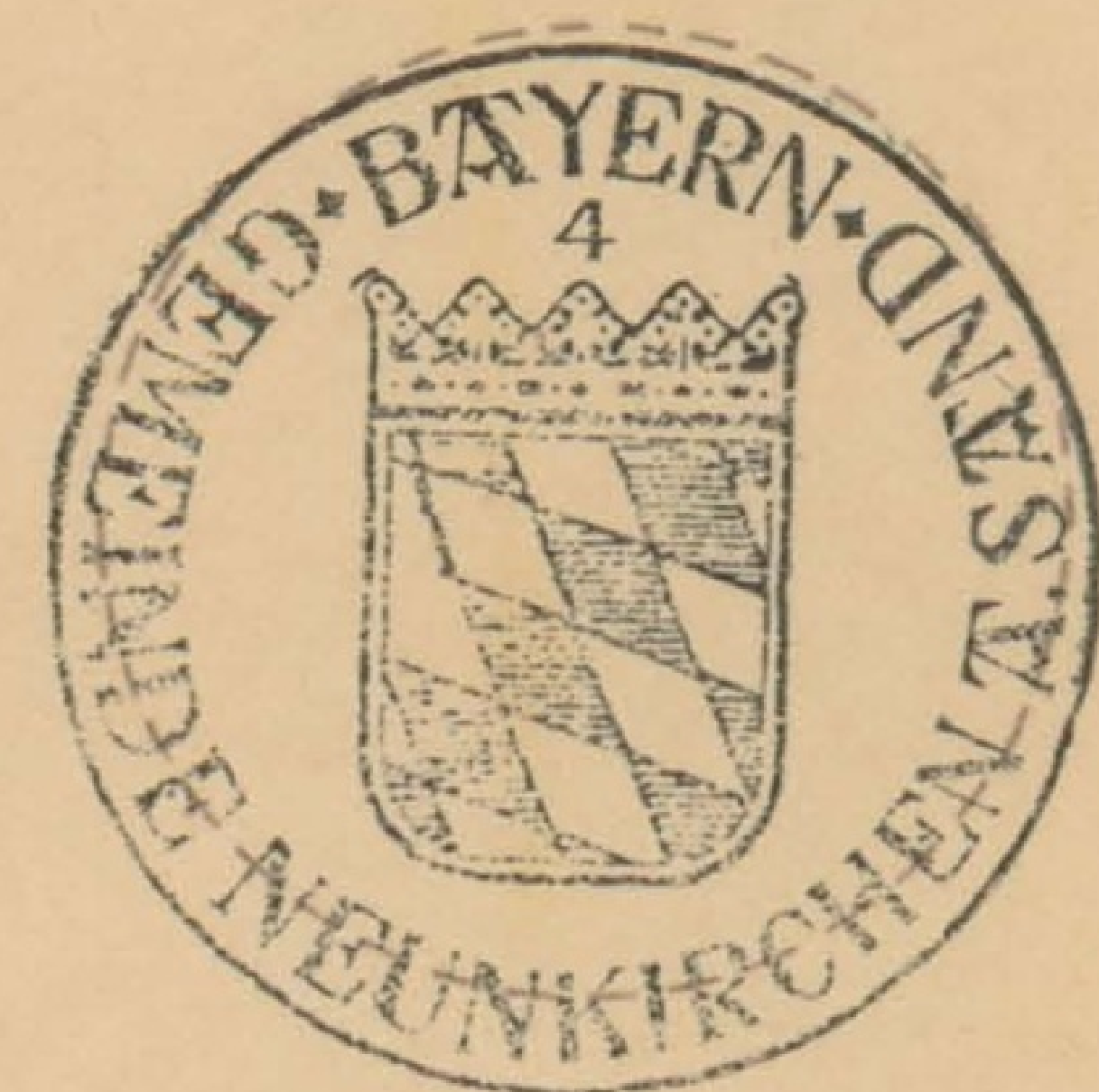
J. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



DIE BÜRGER WURDEN GEMÄSS § 2A BBAUG AM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG, DIE AM 12.7.1979 VERÖFFENTLICHT WURDE UND AM 25.7.1979 STATTFAND, BETEILIGT. DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN SIND IM GEFÜHRTEN GEMEINDERATS PROTOKOLL FESTGEHALTEN.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN 2. Okt. 1982

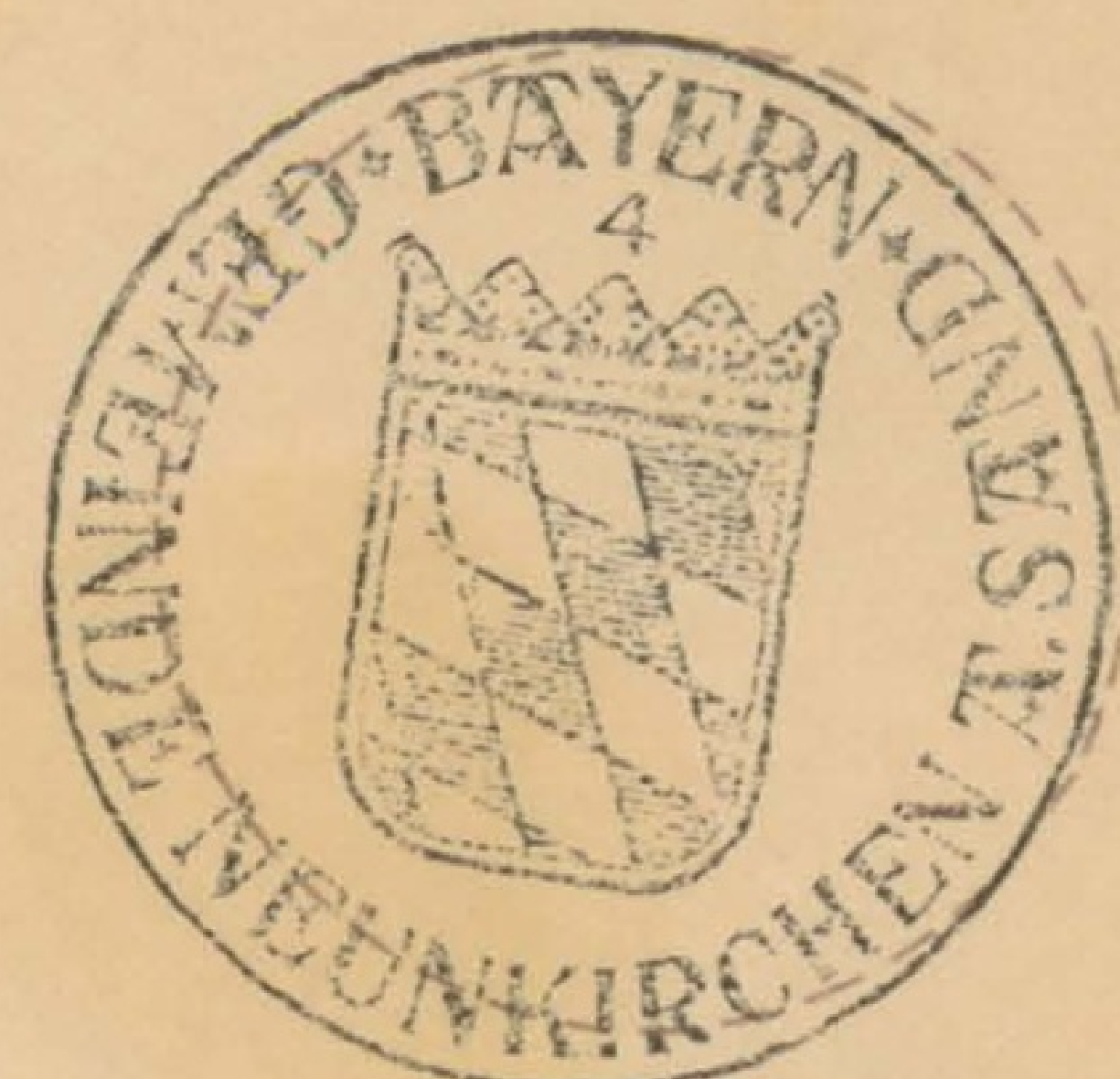
J. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG VOM 23.8.1982. BIS 24.9.1982 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN 2. Okt. 1982

J. J. J. J.
BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S. HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 25. Okt. 1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN 27. Okt. 1982

J. J. J. J.

BÜRGERMEISTER



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM LANDRATSAMT NÜRNBERGER
LAND AM UNTER NUMMER GENEHMIGT WORDEN.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS 1 PLANBLATT UND EINEM
BESONDEREN TEXTTEIL (BEBAUUNGSPLANSATZUNG) SAMT BEGRÜNDUNG LIEGT
AB DEM 15. 11. 1984 IM RATHAUS DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN A.S., WÄHREND
DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEMÄSS § 12 SATZ 3 BBAUG
RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN A. S., DEN 15. 11. 1984

J. J. J. J.
BÜRGERMEISTER

5. Fertigung

Dipl. Ing. K. Hergenröder, Lauf a. d. Pegnitz
Rosenstraße 16 Telefon 091 23 - 43 89

Projekt: GEMEINDE NEUNKIRCHEN a. SAND
 OT SPEIKERN
 GEWERBEGEBIET SANDGRUBE

Betr.: BEBAUUNGSPLAN NR.8

Blatt

1

Maßstab

1:1000

Datum

15.7.80

Ingenieurbüro
Dipl. Ing. *Karlheinz Hergenröder*

Gezeichnet

La

geändert:
7.10.80 kl.
12.11.81 kl.